

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der EWG für Rheine mbH

Die Geschäftsführung will sich unter Berufung auf § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geben. Ziel ist die effektive und effiziente Geschäftsführung sowie Arbeitsteilung zwischen der hauptamtlichen und nebenamtlichen Geschäftsführung.

Wegen der Inhalte wird auf die nachstehende Geschäftsordnung verwiesen. Die Geschäftsführung hat diese Geschäftsordnung miteinander abgestimmt und empfiehlt diese – mit entsprechender Empfehlung des Aufsichtsrates – der Gesellschafterin zum Beschluss.

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat der EWG für Rheine mbH empfiehlt der Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der EWG für Rheine mbH beschließt die nachfolgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der EWG für Rheine mbH vom 30.01.2014.

Geschäftsordnung

für die Geschäftsführung der EWG für Rheine mbH

Stand 30.01.2014

Die Geschäftsführung der EWG für Rheine GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“) hat sich gemäß § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages die nachstehende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gegeben:

§ 1 Grundsätze

Abs. 1

Die Mitglieder der Geschäftsführung, Herr Dr. Janssen und Herr Kuhlmann führen die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung sowie den Weisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung. Sie arbeiten mit den Organen der Gesellschaft, insbesondere dem Aufsichtsrat, zum Wohl der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.

Abs. 2

Herr Dr. Manfred Janssen ist zum hauptamtlichen Geschäftsführer bestellt worden, Herr Jan Kuhlmann, im Hauptamt Erster Beigeordneter der Stadt Rheine, zum nebenamtlichen Geschäftsführer.

Abs. 3

Den beiden Geschäftsführern ist – abweichend von § 11 Abs. 2 und in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages – jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilt worden, um eine effektive Außenvertretung der Gesellschaft sowie eine effiziente Arbeitsteilung innerhalb der Geschäftsführung sicherzustellen.

§ 2 Geschäftsbereiche, Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

Abs. 1

Die Geschäftsführung arbeitet zur Erreichung einer effektiven und effizienten Geschäftsführung kollegial zusammen und unterrichtet sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in den jeweiligen Geschäftsbereichen.

Abs. 2

Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung wird wie folgt geregelt:

a. Nebenamtliche Geschäftsführung:

Die nebenamtliche Geschäftsführung versteht sich als „Brückenkopf“ zwischen Stadtverwaltung und EWG. Sie soll die Schnittstelle auf politischer und operativer Ebene darstellen und die Prozesse im Sinne einer gemeinsamen Strategie steuern. Ihr obliegt dabei insbesondere die regelmäßige inhaltliche Information der Verwaltungsspitze, die Schnittstellenarbeit in die städtischen Gremien und die Information der hauptamtlichen Geschäftsführung über wesentliche Prozesse innerhalb der Stadtverwaltung und Gremien der Stadt Rheine.

b. Hauptamtliche Geschäftsführung:

Die hauptamtliche Geschäftsführung leitet die Gesellschaft im Sinne der originären Geschäftsführungsfunktionen. Dazu gehört insbesondere:

- die kaufmännische Führung der EWG und das Controlling der Geschäftsprozesse,
- die Wirtschaftsplanung und die Erstellung der Jahresabschlüsse,
- die Personalführung und übergeordnete strategische Fragen,
- die strategische Abstimmung mit Institutionen auf lokaler und regionaler Ebene,
- die inhaltliche sowie organisatorische Vor- und Nachbereitung der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen,
- die Steuerung der einzelnen Geschäftsbereiche der Gesellschaft,
- die Ausübung der Gesellschaftsfunktion für Beteiligungen, Beiratstätigkeiten und sonstige Schnittstellenarbeit in Ergänzung zu den Aufgaben der nebenamtlichen Geschäftsführung.

Die Geschäftsführer vertreten sich bei Bedarf in den o.a. Themen gegenseitig, sofern nicht Mitarbeiter der EWG hierzu ausdrücklich bestellt worden sind.

Abs. 3

Unabhängig von der Verteilung der Geschäftsbereiche entscheidet die Geschäftsführung über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind oder werden, sowie insbesondere bei Angelegenheiten eines Geschäftsbereiches, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist, in ihrer Gesamtheit.

Abs. 4

Jedes Mitglied der Geschäftsführung führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich – unter Beachtung etwaiger Geschäftsführungsbeschlüsse – in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche des jeweils anderen Geschäftsführers betreffen, stimmt sich die Geschäftsführung vorher ab. Das gilt auch, soweit es sich um Angelegenheiten von Beteiligungen oder Tochtergesellschaft handelt. Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Ressortabgrenzung, Geschäftsprozesse oder fachliche Fragen nicht einvernehmlich beigelegt werden, so liegt das Letztentscheidungsrecht bei der hauptamtlichen Geschäftsführung. Die Rechte der nebenamtlichen Geschäftsführung richten sich in diesem Fall nach Abs. 5.

Abs. 5

Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist berechtigt, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem anderen Geschäftsbereich dem Aufsichtsrat zu berichten und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates zu der Geschäftsführung herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch Aussprache mit dem anderen Mitglied der Geschäftsführung behoben werden können.

§ 3 Entscheidung und Verfahren

Abs. 1

Die Geschäftsführung informiert sich gegenseitig und trifft die in ihrer Gesamtzuständigkeit fallenden Entscheidungen in Sitzungen, zu denen sie regelmäßig (in der Regel wöchentlich) und darüber hinaus bei Bedarf zusammentritt. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Geschäftsführungssitzung unverzüglich einzuberufen.

Abs. 2

Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen auch durch schriftliche, fernmündliche, per Fax oder per E-Mail durchgeführte gegenseitige Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied der Geschäftsführung diesem Verfahren widerspricht.

Abs. 3

Die Geschäftsführung wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die hauptamtliche Geschäftsführung.

§ 4 Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates

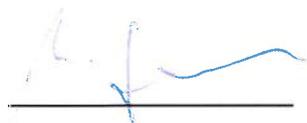
Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Geschäften der Geschäftsführung bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung durch die Geschäftsführer und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Rheine, den 30.01.2014



Dr. Manfred Janssen



Jan Kuhlmann